Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

Fixit 475

Grundierung für mineralische Deckputze

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorie

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

Prozesskategorie

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

Erzeugniskategorie

AC0 Sonstiges

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Grundierung - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Beschichtung von Bauwerksoberflächen. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

FIXIT AG Im Schachen 416 5113 Holderbank AG Schweiz

Tel. +41 (0)62 887 51 51 Fax +41 (0)62 887 53 53 info@fixit.ch

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

1.4 Notrufnummer



Toxikologisches Informationszentrum: +41/(0)44 - 251 51 51

Notruf (nur innerhalb der Schweiz): 145

Europäischer Notruf: 112

Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

Gefahrenpiktogramme

Entfällt

Signalwort

Entfällt

Gefahrenhinweise

Entfällt

Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Enthält folgende biozide Wirkstoffe um das Produkt zu schützen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und die gesetzlichen Regelungen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Pyrithionzink

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft sind.

vPvB:

Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäss den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus Bindemitteldispersion, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

			(Fortsetzun	g von Seite 2)
Gefährliche Inhaltsstoffe:				
	CAS: 13463-67-7 EINECS: 236-675-5 Indexnummer: 022-006-00-2 REACH: 01-2119489379-17		Titandioxid (< 1% Partikel ≤ 10µm, Anmerkung 10) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	1 - 2,5%
	CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 Indexnummer: 613-0 REACH: 01-212076		1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 2, H330; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317 ATE: LD₅₀ oral: 450 mg/kg Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317:C ≥ 0,05 %	< 0,025%
	Sonstige Inhaltsstoffe (>20%):			
	CAS: 7732-18-5 EINECS: 231-791-2 REACH: 1	Wasser		25 - 50%
	CAS: 1317-65-3 EINECS: 215-279-6 REACH: ¹	Bestehe Calcium (0 - 10%	alkstein (Calciumcarbonat) estehend aus: 471-34-1 Calciumcarbonat (> 90%); 16389-88-1 alcium/Magnesium carbonat (0 - 10%); 14808-60-7 Quarz (SiO₂) - 10%); 37244-96-5 Feldspat (0 - 5%); 12001-26-2 Glimmer - alium Aluminium Silikat (Muskovit) (0 - 5%)	

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Anmerkung 10 (EU 2020/217): Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen" gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 μm.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen



Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Schuhe vor der erneuten Verwendung reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 4)

¹ Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 3)

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 4)

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

> 1.000 mg/kg

0,00403 mg/l (nicht spezifiziert)

3 mg/kg (nicht spezifiziert)

0,000403 mg/l (nicht spezifiziert)

100 mg/l

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 12

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Sedimente (Süßwasser)

Kläranlage

Süßwasser

Meerwasser

Boden

Sedimente (Meerwasser) 100 mg/kg

2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Destand	Destanatene init arbeitsplatzbezogenen, zu aberwachenden Grenzwerten.			
13463-67-7 Titandioxid (< 1% Partikel ≤ 10μm, Anmerkung 10)				
MAK (Sc	MAK (Schweiz) Langzeitwert: 3 a mg/m³			
SSc;				
DNEL-W	/erte			
13463-67	7-7 Titandioxid (< 1% Partikel	≤10μm, Anmerkung 10)	
Oral	Langzeitwirkung		700 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
Inhalativ	Systemisch - La	ngzeitwirkung	10 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
2634-33-	5 1,2-Benzisoth	iazol-3(2H)-or	1	
Dermal	Systemisch - Langzeitwirkung		0,345 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
	nhalativ Systemisch - Langzeitwirkung		0,966 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
Inhalativ			1,2 mg/m³ (Verbraucher)	
			6,81 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
PNEC-Werte				
13463-67-7 Titandioxid (< 1% Partikel ≤ 10μm, Anmerkung 10)				
Süßwass	Süßwasser		0,127 mg/l	
Meerwasser		1 mg/l		
Boden		> 100 mg/kg		
		I		

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

Sedimente (Süßwasser) 0,0499 mg/kg (nicht spezifiziert)
Sedimente (Meerwasser) 0,000499 mg/kg (nicht spezifiziert)
Kläranlage 1,03 mg/l (nicht spezifiziert)

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Entfällt

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

471-34-1 Calciumcarbonat

MAK (Schweiz) Langzeitwert: 3 a mg/m³

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Atemschutz:



Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung (Typ FFP2 nach EN 149)

Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemässen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Mass zu reduzieren.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Polychloropren (Materialstärke \geq 0,5 mm; Durchbruchzeit \geq 480 min.) Nitrilkautschuk (Materialstärke \geq 0,35 mm; Durchbruchzeit \geq 480 min.)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 6)

Butylkautschuk (Materialstärke ≥ 0.5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.) Fluorkautschuk (Materialstärke ≥ 0.4 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.) Neopren (Materialstärke ≥ 0.5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

Augenschutz:



Bei Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrillen gemäss EN 166 verwenden.

Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung

Risikomanagementmassnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäss entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand Flüssig

Aussehen:

Form: Flüssigkeit Farbe: Hellgrau Geruch: Mild

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert bei 20 °C: 8 - 10

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: ~ 0 °C (ISO 3016)

Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

Flammpunkt:

Zündtemperatur:

Nicht anwendbar.

> 400 °C (DIN 51794)

> 825°C in CaO und CO₂

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen:

Untere: Nicht bestimmt.
Obere: Nicht bestimmt.

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 1,2 - 1,6 g/cm³

Teilchengröße:

Viskosität:

Dynamisch bei 20 °C: > 1.000 mPas (DIN 53019)

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 7)

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Teilweise mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt
Festkörpergehalt: 51 - 55 %
VOCV (CH) 0,000 %

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff Entfällt Entzündbare Gase Entfällt Aerosole **Entfällt Oxidierende Gase** Entfällt **Gase unter Druck** Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt **Entzündbare Feststoffe** Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt **Pyrophore Feststoffe** Entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickelnEntfälltOxidierende FlüssigkeitenEntfälltOxidierende FeststoffeEntfälltOrganische PeroxideEntfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische Entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff Entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 8)

Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
1317-65-	1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)			
Oral	LD ₅₀	6.450 mg/kg (Ratte) (RTECS Data)		
13463-67	7-7 Titandioxid (< 1% Partikel ≤ 10μm, Anmerkung 10)		
Oral	LD ₅₀	> 5.000 mg/kg (Ratte) (OECD 425)		
	Carcinogenicity	(Maus) (ECHA Registrierungsdossier) no effects observed		
Dermal	LD ₅₀	> 5.000 mg/kg (Kaninchen)		
2634-33-	2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
Oral	LD ₅₀	450 mg/kg (ATE)		
		1.150 mg/kg (Maus)		
		597 mg/kg (Ratte)		
Dermal	LD ₅₀	> 2.000 mg/kg (Ratte)		
Inhalativ	LC ₅₀ (4h)	0,05 mg/l (ATE)		

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie): 13463-67-7 Titandioxid (< 1% Partikel ≤ 10μm, Anmerkung 10)			
Oral	OECD 414 (Prenatal Developmental Toxicity)	(Ratte) no effects observed	
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen) not corrosive	
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen) not irritant	
Sensibilisierung	OECD 429 (LLNA)	(Maus) not sensitizing	
	OECD 421 (Reproduction screening test)	(Ratte)	

Primäre Reizwirkung:

An der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung:

Bei längerer Exposition ist eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt möglich. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 9)

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Aquatische Toxizität:		
1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)		
LC₅₀ (96h)	> 100 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECI 203)	
LC₅₀ (48h)	> 100 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)	
EC ₅₀	> 14 mg/l (Grünalge - desmodesmus subspicatus) (OECD 201)	
	> 1.000 mg/l (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 209)	
13463-67-7 Titandioxid (< 1% F	Partikel ≤ 10μm, Anmerkung 10)	
LC ₅₀ (48h)	5,5 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)	
LC₅₀ (96h Meerwasser)	> 10.000 mg/l (Fisch)	
LC₅₀ (96h Süßwasser) (statisch)	> 100 mg/l (Goldfisch) (OECD 203)	
EC ₅₀ (48h)	> 1.000 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (ASTM Standar E729)	
EC ₅₀ (72h)	5,83 mg/l (Alge - pseudokirchneriella subcapitata)	
EC ₅₀ (3h)	> 1.000 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC ₅₀ (7d)	> 100 mg/l (Lemna minor) (OECD 221)	
NOEC (48h)	1 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)	
NOEC (21d)	> 10 mg/kg (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)	
NOEC (28d) (statisch)	> 100 mg/l (Chironomus riparius) (OECD 219) Soil	
NOEC (32d)	> 1 mg/l (Alge - scenedesmus quadricauda)	
NOEC (8d)	> 1.000 mg/l (Zebrabärbling - danio rerio) (OECD 212)	

izurig auf Seite T

Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

0004 00 5 4 0 Daneta 4	(Fortsetzung von Seite 10)			
2634-33-5 1,2-Benzisot	2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
LC₅o (96h)	1,6 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)			
EC₅₀ (48h)	3,27 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)			
	1,5 mg/l (Wasserfloh - daphnia)			
EC₅₀ (72h)	0,11 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)			
	2 mg/l (Alge - scenedesmus subspicatus)			
EC₅o (16h)	0,4 mg/l (Pseudomonas putida)			
EC ₁₀ (72h)	0,04 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)			
NOEC (21d)	1,2 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)			
NOEC (28d)	0,21 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 215)			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar

Eliminationsgrad:		
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
Biologischer Abbau	> 70 % (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 303 A)	
	> 90 % (nicht spezifiziert) (OECD 302 B)	
12.3 Bioakkumulationspotenzial		
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
Log Kow 0,7 (nicht spezifiziert) (OECD 117)		
Biokonzentrationsfaktor (BCF)		
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
Biokonzentrationsfaktor (BCF) 6,95 (nicht spezifiziert) (OECD 305)		

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft sind.

vPvB:

Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäss den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Literatur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:		
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
EC ₂₀ (0,5h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC ₂₀ (3h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
	(Fortsetzung auf Seite 12)	

Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

EC₅₀ (3h)
OECD 302 B Zahn Wellens Test
OECD 303 A Activated Sludge Units

(Fortsetzung von Seite 11)
13 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)
90 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 302)
% (Ratte)
> 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 303 A)

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefahr der Umweltverschmutzung. Befolgen Sie die geltenden Vorschriften zum Thema Abfallentsorgung. Bewahren Sie unbenutzte Produkte und verschmutzte Verpackungen verschlossen auf. Behälter zur Abfallsammlung bereitstellen. Zur Entsorgung Fachbetrieb übergeben, der zur Durchführung solcher Tätigkeiten berechtigt ist. Eine Freisetzung des Produktes in die Umwelt verhindern. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Leere Gebinde können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch genutzt oder bei entsprechender Klassifizierung auf einer Deponie gesammelt werden. Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

08 01 20: Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

17 09 04: Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle

Klassierung: ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff

08 01 20 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes

17 09 04 für das ausgehärtete Produkt

15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

СН

Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 12)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport		
14.1 UN-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt	
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung		
ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt	
14.3 Transportgefahrenklassen		
ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	Entfällt	
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	Entfällt	
14.5 Umweltgefahren Marine pollutant:	Nein	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.		
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und		
gemäss IBC-Code	Nicht anwendbar.	
UN "Model Regulation":	Entfällt	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ÅrGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Richtlinie (EU) 2012/18

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie (EU) 2011/65 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EU) 2019/1148

Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Biozide Wirkstoffe (EG) 528/2012:

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,025%
Pyrithionzink	≥ 0,0025 - < 0,025%
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,00015%
	(Fortsetzung auf Seite 14)

CH

Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 13)

Klassierung nach (EG) 2004/42:

IIA(c) 40 - Das Produkt enthält < 40 g/l VOC (siehe Kapitel 9)

Wassergefährdungsklasse:

Klasse A (Selbsteinstufung): Wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- ·Verordnung (EU) Nr. 878/2020 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- ·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- ·Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen Chemikalienverordnung ChemV (813.11)
- ·Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (814.81)
- ·Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2)
- ·Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (814.018)
- ·Luftreinhalte-Verordnung LRV (814.318.142.1)
- ·Verordnung über den Schutz vor Störfällen Störfallverordnung StFV (814.012)
- ·Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (814.610.1)
- ·Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Verordnung über die Unfallverhütung VUV (832.30)
- ·Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA (MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen)
- ·Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

VOCV (CH) 0,000 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Relevante Sätze:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 12.11.2024 Vers.: 23 (ersetzt Version 22) überarbeitet am: 27.10.2024

Fixit 475

(Fortsetzung von Seite 14)

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

Ansprechpartner:

Dr. Klaus Ritter

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - Kategorie 4

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 1

Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

СН